

Arbeitshinweise des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes

1. Geltungsbereich

Diese Arbeitshinweise gelten für Beschäftigte der Jobcenter Güstrow und Bad Doberan sowie des Sozialamtes des Landkreises Rostock, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den unter Ziffer 2 genannten Rechtsgrundlagen bewilligen.

Die Hinweise für Leistungen für Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Vorschulalter gelten auch für das Jugendamt.

2. Rechtsgrundlagen, Abgrenzung der Leistungsempfänger

(1) Leistungsempfänger nach dem SGB II

Gemäß § 28 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II gesondert berücksichtigt.

(2) Leistungsempfänger nach dem BKGG

Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II haben auch Personen die unter den Geltungsbereich des § 6b Bundeskindergeldgesetzes fallen. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II gilt für diese Personen entsprechend.

(3) Leistungsempfänger nach dem SGB XII

Gemäß § 34 Abs. 1 SGB XII werden Bedarfe für Bildung nach § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII von Schülerinnen und Schülern sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 34 Abs. 6 SGB XII neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert erbracht.

(4) Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Jugendliche und junge Erwachsene, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in analoger Anwendung des § 34 SGB XII.

3. Verhältnis zu den gesetzlichen Regelungen

Diese Arbeitshinweise ergänzen bzw. konkretisieren die gesetzlichen Regelungen, soweit diese nicht abschließend sind. Im Zweifel gehen die gesetzlichen Regelungen vor. Sollten sich Widersprüche zwischen gesetzlichen Regelungen und diesen Hinweisen ergeben, ist unverzüglich das Sozialamt der Kreisverwaltung zu informieren.

4. Sachliche Zuständigkeit

Für die Bewilligung der Leistungen nach Ziffer 2 Abs. 1 sind die Jobcenter, für die Bewilligung der Leistungen nach Ziffer 2 Abs. 2 bis 4 ist das Sozialamt der Kreisverwaltung

Rostock sachlich zuständig. Die Aufgaben nach Ziffer 13.6, Buchstabe a werden im Jugendamt der Kreisverwaltung erledigt. Für Leistungsempfänger nach Ziffer 2 Abs. 1 werden die Aufgaben nach Ziffer 13.6 Buchstabe a nur dann im Jugendamt erbracht, wenn eine förmliche Rückübertragung dieser gesetzlichen Aufgabe vom Jobcenter an den Landkreis erfolgt ist.

Alle Seiten stimmen sich im Bedarfsfall über die Aufgabenerfüllung ab. Die Richtlinienkompetenz des Landkreises Rostock bleibt davon unberührt.

5. Örtliche Zuständigkeit

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nur für Personen erbracht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Rostock haben, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen. Der Ort der Leistungserbringung (z.B. Kindertageseinrichtung, Schule, Sportverein) kann auch außerhalb des Landkreises sein. Im Zweifel ist dazu die Zustimmung des Sozialamtes einzuholen.

6. Arten der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Folgende Einzelleistungen können erbracht werden:

1. Leistungen für eintägige Schulausflüge / Ausflüge von Kindertageseinrichtungen
2. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten / mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen
3. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
4. Leistungen für die Schülerbeförderung
5. Leistungen für die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung
6. Leistungen für Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
7. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

7. Antragstellung

Die unter Ziffer 6 genannten Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (Ausnahme Punkt 3 für SGB II/SGB XII Berechtigte). Anträge sind in der Regel auf den im Anhang beigefügten Formularen zu stellen. Soweit erforderlich sind die Anträge von der Schule, der Kindertageseinrichtung oder dem jeweiligen Leistungserbringer zu bestätigen.

Formlos gestellte Anträge sind zu bearbeiten, soweit sie die für die Bearbeitung erforderlichen Angaben enthalten.

8. Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II und § 34 b SGB XII

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt. (§ 30 SGB II/ § 34 b SGB XII). Dabei müssen zum Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB II/ § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der

Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt.

9. Beginn und Ende der Leistungen

Leistungsbeginn ist der vom Antragsteller gewünschte Zeitpunkt, in der Regel das Datum der Antragstellung, soweit sich nicht aus § 37 Abs. 2 SGB II ein anderer Zeitpunkt ergibt. Laufende Leistungen sind angemessen zu befristen, die Frist darf den Bewilligungszeitraum des entsprechenden Leistungsbescheides nicht überschreiten. Auf das Erfordernis eines rechtzeitigen Folgeantrages sind die Betroffenen hinzuweisen. Einmalige Leistungen für Ausflüge, mehrtägige Fahrten oder für einmalige Teilhabemaßnahmen (z.B. Ferienfahrten und dgl.) sollen nicht länger als 3 Monate im Voraus bewilligt werden.

10. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gelten die persönlichen Umstände der Betroffenen (Leistungsbedarfe nach SGB II / SGB XII, bewilligter Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen) am Tag der Antragstellung.

Ist zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung erkennbar, dass die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitraum der Leistungserbringung entfallen werden, sind laufende Leistungen entsprechend zu befristen bzw. einmalige Leistungen abzulehnen.

Berücksichtigung von Ausbildungsvergütungen

Leistungen für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden nur erbracht, soweit diese **keine** Ausbildungsvergütung erhalten. Ausbildungsvergütung ist die monatliche Bezahlung eines Auszubildenden im Rahmen der dualen Berufsausbildung. Auf die Höhe der Vergütung kommt es dabei nicht an. Leistungen nach dem BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe sind keine Ausbildungsvergütung.

Der Leistungsausschluss gilt nicht für Empfänger/innen einer Ausbildungsvergütung im SGB XII.

Junge Menschen in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe

Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Allerdings könnte diese Personengruppe Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII erhalten.

Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, hat der Leistungsträger im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind.

Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

§ 39 des Sozialgesetzbuches Achstes Buch (SGB VIII) stellt den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32

bis 35 SGB VIII, nach § 35a Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 SGB VIII und § 41 Abs. 2 SGB VIII sicher, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses erbracht wird.

In der Praxis gehen zwar Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bei den Jugendämtern ein. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII regelt jedoch den Vorrang der Leistungen der Jugendhilfe. Somit wird der gesamte Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bedarfe für Bildung und Teilhabe, durch Zahlung des Einrichtungsentgeltes bzw. des Pflegegeldes abgedeckt.

Einzige Ausnahme bildet die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 19 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II), die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorranges von SGB VIII-Leistungen vor denen nach dem SGB II ausgenommen wird.

Hinweis für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach SGB II und XII

Grundsatz

§ 28 SGB II/§ 34 SGB XII regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie Schülerinnen und Schülern bis zum 18. bzw. 25. Lebensjahr im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt wird. Insoweit werden die jeweiligen Bedarfe der in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder jeweils dem betreffenden Kind zugerechnet. Soweit das Kind seinen Gesamtbedarf, einschließlich der Bedarfe nach § 28 SGB II/§ 34 SGB XII vollständig decken kann, liegt keine Hilfebedürftigkeit vor. Soweit die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Bedarfe nach § 28 SGB II) durch Einkommen und Vermögen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft gedeckt sind, ist zu prüfen, in welchem Umfang die speziellen Bedarfe für Kinder und Jugendliche sowie von Schülerinnen und Schülern nach § 28 SGB II nicht gedeckt sind. Besteht unter Berücksichtigung der Einkommensverteilung nach § 9 Abs. 2 SGB II kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, so deckt weiteres Einkommen die Bedarfe nach § 28 SGB II in der Reihenfolge, in der sie dort geregelt sind.

Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit im Rahmen des SGB II (analog SGB XII)

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind lt. § 5a Nr. 1 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-VO) zugrunde zu legen:

Hiernach ist bei Schulausflügen ein Betrag von 3,00 Euro pro Monat zu berücksichtigen. Bei Klassenfahrten werden die Kosten der Klassenfahrt auf die nächsten sechs Monate nach Antragsstellung verteilt. Nehmen Kinder an einem gemeinsamen Mittagessen teil, wird ein Eigenanteil von 1,00 Euro berücksichtigt.

11. Wechsel der Rechtskreise

Bei Wechsel der Rechtskreise wird die Leistung im bisherigen Rechtskreis eingestellt.

Ein bei der bisher zuständigen Stelle eingegangener Weiterbewilligungsantrag ist umgehend an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

12. Geeignete Leistungserbringer, Ausschluss von demokratie- und / oder verfassungsfeindlichen Leistungserbringern

Leistungen für Bildung und Teilhabe dürfen nur von Einrichtungen, Organisationen, Vereinen oder Einzelpersonen erbracht werden, die im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung die Gewähr für die Erziehung junger Menschen zu Demokratie, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit bieten.

Mit Registrierung im Web Portal der Bildungskarte wird die Geeignetheit der Leistungserbringer geprüft. Es erfolgt der Abschluss einer Vereinbarung für die individuelle Erbringung und Abwicklung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zwischen Leistungserbringer und dem Landkreis Rostock.

Die Prüfung der Geeignetheit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. der Pflegeerlaubnis. Eine Registrierung im Web Portal der Bildungskarte ausschließlich für die Erbringung der unter 13.6 aufgeführten Leistungen ist daher nicht erforderlich.

13. Bestimmungen für die einzelnen Leistungen

13.1 Eintägige Schulausflüge / Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Leistungsbeschreibung

Gemeinschaftlich im Klassen- oder Kindergruppenverband durchgeführte und pädagogisch angeleitete Unternehmungen, die der Förderung der Gemeinschaft oder der Erweiterung des Unterrichts dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Theater- und Museumsbesuche
- Besuche anderer kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen
- Besuche von Gedenkstätten
- Besuche von Sternwarten, zoologischen oder botanischen Gärten
- Exkursionen oder Betriebsbesuche im Rahmen der Berufsorientierung
- Städtereisen oder Fahrten in landschaftlich reizvolle Gebiete
- Besuche von Weihnachtsmärkten
- Schiffsausflüge.

Die Ausflüge werden stundenweise bis ganztags durchgeführt, eine Übernachtung findet nicht statt.

Nicht zu dieser Leistung gehören Ausflüge und Unternehmungen der Schulen, die gemäß Lehrplan Bestandteil des Schulunterrichts sind wie Fahrten zur Schwimmhalle im Rahmen des Sportunterrichts.

Anspruchsberechtigte

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Tagesmutter, Hort) besuchen sowie Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungsumfang

Gewährt werden ausschließlich Leistungen für Fahrtkosten und Eintrittsgelder.

Verfahren der Leistungsgewährung

Die Leistung wird in dem erforderlichen Umfang bewilligt.

Vor Antritt des Ausfluges ist eine schriftliche Bestätigung der Schule/ Kindertageseinrichtung über Art und Höhe der anfallenden Kosten vorzulegen und ein Konto zu benennen. Eine Überweisung des Betrages erfolgt auf das angegebene Konto.

13.2 Mehrtägige Klassenfahrten/Fahrten von Kindertageseinrichtungen

Leistungsbeschreibung

Gemeinschaftlich im Klassen- oder Kindergruppenverband durchgeführte und pädagogisch angeleitete Unternehmungen.

Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen und Kindertagesstätten dienen mehrtägige Fahrten sowohl der Vermittlung bzw. der Vertiefung von Lehrinhalten als auch der Persönlichkeitsbildung, der Stärkung der Urteilsfähigkeit und dem Erlernen sozialen Verhaltens.

a. Leistungsbeschreibung mehrtägige Klassenfahrten

Für Klassenfahrten gelten die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.12.2014 - GVOBl. M-V S. 644). Die anzuwendenden Bestimmungen ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Lernen am anderen Ort“ vom 23. September 2013 (Mittl. Bl. BM M-V 2013 S. 265).

Begriffsbestimmungen:

Klassenfahrten sind mehrtägige schulische Veranstaltungen, die außerhalb des Schulortes stattfinden. Die Ziele können im Inland als auch im Ausland liegen.

Bei Klassenfahrten reisen die Schüler im Klassenverband oder in vergleichbaren gemischten Gruppen. Dazu gehören insbesondere Abschlussfahrten.

Den Klassenfahrten sind gleichgestellt:

- Schullandheimaufenthalte (nur im Inland – BRD)
- Schwimmkurse in Klassenstufe 5 (max. 1 Woche, nur in Mecklenburg –Vorpommern)
- Jugendwaldeinsätze (nur in Mecklenburg –Vorpommern)

- Aufenthalte in Jugendbildungsstätten (nur im Inland – BRD)
- Arbeitstagungen von Schulchören, Schulorchestern und Schularbeitsgemeinschaften (nur in Mecklenburg-Vorpommern)
- Studienfahrten von Klassen oder Lerngruppen von mindestens 12 Schülern im In- und Ausland
- Schüleraustauschfahrten von Klassen oder Schülergruppen ab Jahrgangsstufe 8 (z.B. auch Sport- oder Orchestergruppen) im In- und Ausland

Veranstalter von Klassenfahrten ist in der Regel die Schule selbst. Soweit die Schule im Rahmen ihres Schulprogramms mit Dritten kooperiert, können auch diese Veranstalter von Klassenfahrten sein (z.B. Jugendklubs, Sport-, Kultur- und andere Vereine). In den Fällen des Satz 2 ist vor der Bewilligung der Kostenerstattung vom Antragsteller eine Bestätigung der Schule über die Durchführung der Klassenfahrt durch Dritte vorzulegen.

b. Leistungsbeschreibung mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen

Für mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen gibt es zurzeit keine landesrechtlichen Bestimmungen.

Auch hier handelt es sich um mehrtägige Veranstaltungen, die außerhalb des Ortes der Kindertageseinrichtung stattfinden. Die Ziele sollten dabei in Mecklenburg-Vorpommern, im Ausnahmefall in anderen Bundesländern liegen.

In der Regel handelt es sich um Abschlussfahrten zum Ende des Kindergartens oder des Hortes.

Für andere mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen ist vor der Bewilligung eine Zustimmung des Sozialamtes der Kreisverwaltung einzuholen.

Anspruchsberechtigte

Kinder die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Tagesmutter, Hort) besuchen sowie Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungsumfang

Es werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, die vom Veranstalter (Schule, Tagesmutter, Kindertagesstätte oder mit diesen kooperierende Dritte) unmittelbar veranlasst sind wie Fahrkosten, Unterkunftskosten einschließlich Verpflegungskosten und Eintrittsgelder

Eine häusliche Ersparnis für die Verpflegung wird nicht angerechnet.

Nicht zum Leistungsumfang gehören Kosten für Bekleidung und Ausrüstung (z.B. Sportsachen) oder Ausgaben für ein Taschengeld.

Verfahren der Leistungsgewährung

Anlass, Zeitraum, Reiseziel und die Gesamtkosten der Fahrt müssen durch eine Bescheinigung des Veranstalters nachgewiesen werden.

Die Leistungen sind als Beihilfe zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt vor Antritt der Fahrt / Datum Fälligkeit auf das angegebene Konto.

13.3 Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Leistungsbeschreibung und Leistungsumfang

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden im Verlauf eines Schuljahres 70 € und 30 € berücksichtigt. Die gesetzlich geregelten Auszahltermine sind zu beachten.

Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten.

Verfahren der Leistungsgewährung

Die Leistungen gemäß § 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII werden von Amts wegen ohne Antrag zu den gesetzlich geregelten Stichtagen gewährt. Leistungen für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld können gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG nur auf schriftlichen Antrag erbracht werden.

Bei Schülerinnen und Schülern im Alter von 7 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann von einem Schulbesuch ausgegangen werden.

Es ist nur bei Kindern unter 7 und über 15 Jahren die Vorlage einer Schulbescheinigung erforderlich.

13.4 Leistungen für die Schülerbeförderung

Leistungsbeschreibung

Die kostenlose Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 12 (einschließlich Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums) im § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie ergänzend durch die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Rostock geregelt.

Leistungen für die Schülerbeförderung kommen deshalb nur in Betracht:

- für wenige Schüler an berufsbildenden Schulen
- in Sonderfällen für Schüler, bei denen die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs nicht die örtlich zuständige Schule ist.

Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten:

- als Vollzeitschüler an Berufsschulen ohne Ausbildungsvertrag oder als Auszubildende die einen BAB - Anspruch haben oder

- die im Rahmen der freien Schulwahl die nächstgelegene Schule besuchen, wenn diese nicht die örtlich zuständige Schule ist, soweit diese Schüler nicht ganz oder teilweise an der örtlichen Schülerbeförderung teilnehmen können.

Leistungsumfang

Leistungen für die Schülerbeförderung werden nur gewährt, wenn der Schulweg für Schüler bis zur Klassenstufe 6 mindestens 2 km, ab Klassenstufe 7 mindestens 4 km beträgt.

Es werden für die Fahrt vom Wohnort zur Schule übernommen:

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten oder bei tageweisem Besuch der Schule die Ausgaben für Einzelfahrkarten nach dem kostengünstigstem Tarif für die Beförderung zwischen der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort und dem Schulort,
- bei Benutzung eines Privatfahrzeugs die Kosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz M-V.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat Vorrang vor der Benutzung von Privatfahrzeugen. Soweit möglich ist deshalb der Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen. Es ist Selbstfahrern zum Beispiel zumutbar, an der zum Wohnort nächstgelegenen Haltestelle, die über einen Parkplatz verfügt, das Privatfahrzeug abzustellen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln weiter zu fahren.

Bei Schülern, die einen Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule haben, werden die Kosten nur für den Teil des Schulweges übernommen, der nicht im Rahmen des kostenlosen Schülertransports zurück gelegt werden kann.

Sollten in Ausnahmefällen Schülerbeförderungskosten übernommen werden, gilt als zumutbare Eigenleistung in der Regel ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro monatlich.

Verfahren der Leistungsgewährung

Bei Anträgen auf Leistungen der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule ist zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen eine Stellungnahme des Schulverwaltungsamtes der Kreisverwaltung einzuholen.

Die Leistungen der Schülerbeförderung sind als Beihilfe zu gewähren und in monatlichen Raten in Höhe der voraussichtlich im Folgemonat anfallenden Kosten auszuführen.

Die Verwendung der Mittel ist zum Ende des Bewilligungszeitraums durch die Vorlage der Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel nachzuweisen. Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen sind die gefahrenen Kilometer anzugeben. Ein Einzelnachweis über angefallene Fahrzeugkosten ist nicht erforderlich.

Hat der Leistungsberechtigte 2 Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine Nachweise eingereicht, werden die ausgezahlten monatlichen Vorschüsse nach erfolgter Anhörung vom Leistungsberechtigten in voller Höhe zurückgefordert.

Eine erneute Bewilligung dieser Leistung erfolgt erst nach abschließender Entscheidung

über die ordnungsgemäße Verwendung im vorhergehenden Zeitraum.

13.5 Leistungen für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung

Leistungsbeschreibung

Die Lernförderung muss schulische Angebote ergänzen, geeignet und zusätzlich erforderlich sowie angemessen sein.

Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang. Nur wenn diese im konkreten Fall nicht ausreichen, kann außerschulische Lernförderung in Betracht kommen.

Die Lernförderung ist geeignet, wenn es möglich und erfolgversprechend ist, mit ihr bestehende Defizite zu kompensieren. Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Ausnahme zu betrachten und i.d.R. nur kurzzeitig erforderlich, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beseitigen.

Z.B. Außerschulische Lernförderung kommt in Betracht, wenn sie geeignet ist, die wesentlichen Lernziele zu erreichen, und zusätzlich erforderlich ist, z.B. weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden, über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann bzw. die ggf. bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden sowie wenn sie angemessen ist.

Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten.

(Produktionsschulen sind keine allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen i.S.d. Schulgesetzes M-V, sondern Einrichtungen der Jugendberufshilfe.

Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall

- Schülerinnen und Schüler
- eine die schulischen Angebotene ergänzende Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichen der wesentlichen Lernziele
- Geeignetheit der Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung

Inhalt der Leistung

Mit dieser Leistung soll es dem Anspruchsberechtigten ermöglicht werden, vorhandene Defizite im schulischen Bereich auszugleichen, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Wesentliche Lernziele sind z.B.:

1. die Versetzung,
2. die Verhinderung einer drohenden Versetzungsgefährdung,
(Eine Gefährdung der Versetzung liegt nicht erst vor, wenn diese auf dem Zeugnis oder per „Blauen Brief“ dokumentiert wurde, sondern kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr von den Lehrkräften prognostiziert werden. Es kann Fälle geben, in denen diese Prognose bereits zu Beginn des Jahres getroffen werden wird.)
3. das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus in der nachfolgenden Jahrgangsstufe,
4. das Erreichen des Schulabschlusses in Abschlussklassen weiterführender Schulen,
5. das Erreichen eines höheren Lernniveaus (z.B. Mittlere Reife) insbesondere zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Auch in Förderschulen sind Lernziele zu erreichen, so dass auch hier Lernförderbedarfe denkbar sind.

Förderung von Schülern/-innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder rechnen (Legasthenie und Dyskalkulie)

Legasthenie und Dyskalkulie sind spezielle psychische Störungen, die einer gezielten, individualisierten Förderung als Ergänzung zum normalen Unterricht bedürfen. Es handelt sich dabei um medizinische Diagnosen. Insoweit werden sie nicht durch die Lehrkräfte der Schulen getroffen.

Die individuelle Förderung von Schülern/-innen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen ist eine Pflichtaufgabe der Schulen. Sind die schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft, besteht z.B. die Möglichkeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt die Bezahlung einer außerschulischen Legasthenietherapie gemäß § 35 a SGB VIII zu beantragen.

Die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie ist bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Voraussetzung dieser Leistung ist eine positive kurz- bis mittelfristige Prognose. Es muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen sein, dass mit der Förderung **akute Schulprobleme** soweit bewältigt werden, dass der Schüler die jeweiligen Lernziele seiner Schulform und Klassenstufe noch erreichen kann.

Zu prüfen ist, ob die durch die Legasthenie oder Dyskalkulie ausgelöste Symptomatik - nämlich die schulischen Probleme – **kurz- mittelfristig** ausreichend gebessert werden kann.

Im Ergebnis ist immer auf den Einzelfall abzustellen.

Leistungsumfang für eine angemessene Lernförderung

- mindestens 1 Stunde wöchentlich pro Fach, in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen ggf. auch mehr,

- unter Berücksichtigung der täglichen Unterrichtsdauer und ggf. von Ganztagsangeboten, Schulwegzeiten, Hausaufgabenzeiten, erforderlicher Freizeit sollten folgende Obergrenzen in

der Regel nicht überschritten werden:

- Jahrgangsstufe 1 – 6: max. 1 Stunde am Tag, max. 3 Std. in der Woche
 - Jahrgangsstufen 7/8: max. 2 Stunden am Tag, max. 4 Stunden pro Woche.
 - Jahrgangsstufe 9 – 11: max. 2 Stunden am Tag, max. 5 Stunden pro Woche
 - Jahrgangsstufe 12: max. 3 Stunden am Tag, max. 5 Stunden pro Woche
- Zeitraum der Förderung: max. 6 Monate. / Ein Folgeantrag über den genannten Zeitraum ist möglich.

Folgende Stundensätze sind anzuwenden:

- zugelassene Anbieter von Lernförderung max. 15,00 Euro/Förderstunde
- Personen mit Lehrbefähigung max. 15,00 Euro/Förderstunde

Verfahren der Leistungsgewährung

Mit der Antragstellung sind vorzulegen:

- Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung
- Angebot des Anbieters der Lernhilfe mit Angaben zur Laufzeit und den Kosten
- ggf. Schulzeugnis

Personensorgeberechtigte, Großeltern und Geschwister der Schülerinnen und Schüler sind von der Leistungserbringung ausgeschlossen.

Die Leistungen sind als Beihilfe zu gewähren.

Mit Bewilligung der Leistungen erhält der Antragsteller ein Informationsschreiben zur Vorlage beim Leistungserbringer. Aus dem Informationsschreiben gehen sowohl die Anzahl der bewilligten Unterrichtsstunden und -fächer, als auch die Höhe der Leistung und der Leistungszeitraum hervor.

Die Leistung ist auf die Bildungskarte zu buchen.

13.6 Leistungen für Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Leistungsbeschreibung

Für diese Leistung muss die Einrichtung (Kindertageseinrichtung, Tagespflegeperson, Schule) eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung tatsächlich vorhalten. Das Mittagessen muss gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Dabei ist nicht entscheidend wer das Essen zubereitet und / oder anbietet (Einrichtung oder Caterer).

Pausenverpflegung wie belegte Brötchen, kleine Mahlzeiten, Kuchen oder Süßigkeiten, die in der Einrichtung verkauft wird, erfüllt nicht die Voraussetzung für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Nicht zur Mittagsverpflegung gehört die in den Kindertageseinrichtungen / Tagespflegestellen angebotene gemeinschaftliche Verpflegung zum Frühstück und Nachmittag (Vesper).

Die Leistungen des Landkreises Rostock für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten nach dem KiföG M-V sind Leistungen im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB VIII und daher in diesem besonderen Fall gegenüber Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nachrangig.

Anspruchsberechtigte

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson besuchen sowie Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten. Schülerinnen und Schüler, die den Hort besuchen haben auch nach dem 31.12.2013 einen Leistungsanspruch, wenn das Mittagessen im Hort im Zusammenhang mit dem Schulbesuch erfolgt. Diese Regelung ist weit auszulegen.

Leistungsumfang

Finanziert werden die Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen abzüglich eines je Tag der Teilnahme zu erbringenden Eigenanteils von 1,00 Euro (häusliche Ersparnis).

Kinder im Vorschulalter (Krippe, Kindergarten, Tagespflegeperson) haben Anspruch auf die Leistungen für jeden Tag, an dem sie die Einrichtung besuchen. Bei der pauschalen Abrechnung besteht Anspruch auf Leistungen für 17 Tage.

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch an den Schultagen in Mecklenburg-Vorpommern. Es sind die Besonderheiten an weiterführenden Schulen und Berufsschulen zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler im Hort haben einen Anspruch für jeden Tag des Hortbesuches. Das gilt auch in den Ferien, soweit der Hort in dieser Zeit eine Betreuung anbietet.

Verfahren der Leistungsgewährung

a. Verfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege ohne Hort

Für die Leistungen des Landkreises Rostock für die kostenlose Verpflegung bedürftiger Kinder im Vorschulalter nach dem KiföG M-V und die Leistungen für Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach den jeweils gültigen Vorschriften des SGB II, des SGB XII, des BKG, des AsylbLG ist das Jugendamt des Landkreises Rostock zuständig. Für Kinder im Vorschulalter, die zum Rechtskreis des SGB II gehören, werden die Aufgaben nach Ziffer 13.6 Buchstabe a nur dann im Jugendamt erbracht, wenn eine förmliche Rückübertragung dieser gesetzlichen Aufgabe vom Jobcenter an den Landkreis erfolgt ist.

1. Die Antragstellung für Leistungen für Mehraufwendungen bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfolgt im Rahmen der Beantragung von Leistungen auf Bildung und Teilhabe.
2. Die Erstattung des Elternbeitrages und der darüber hinaus gehenden Verpflegungsleistungen (Frühstück, Obst/Getränke, Vesper) durch den Landkreises Rostock nach dem KiföG M-V sind gesondert zu beantragen. Die Bearbeitung erfolgt nach den dafür geltenden Vorschriften.

3. Das Jugendamt bewilligt die Leistungen nach Ziffer 1 als Beihilfe und erlässt einen Bescheid nach den jeweils gültigen Vorschriften des SGB II, des SGB XII, des BKGG, des AsylbLG und dieser Arbeitshinweise. Form und Inhalt des Bescheides müssen deutlich erkennen lassen, dass es sich um Leistungen für Bildung und Teilhabe handelt. Die Bewilligung von Leistungen nach Ziffer 2 nach den Vorschriften des SGB VIII bzw. des KiföG M-V bleibt davon unberührt.
4. Die Gewährung und Abrechnung der Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagverpflegung kann durch Pauschalen oder durch Kostenabrechnungen der Tagespflegeperson oder durch Zahlung an die Antragsteller erfolgen.

a) Pauschale Abrechnung

Die pauschale Abrechnung erfolgt für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis durch Zahlung der in der Entgeltvereinbarung enthaltenen Pauschale. Die pauschale Abrechnung an Tagespflegepersonen ist nur möglich, wenn hierüber eine Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson abgeschlossen wurde. Nähere Einzelheiten regelt die Vereinbarung.

b) Erstattung nach Kostenabrechnung durch die Tagespflegeperson

Die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen und an sonstigen Verpflegungsangeboten (Frühstück, Obst/Getränke, Vesper) wird monatlich durch die Tagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt bestätigt. Dabei sind die Kosten für das Mittagessen und für die sonstigen Verpflegungsangebote gesondert auszuweisen. Die Finanzierung der Verpflegungskosten nach Ziffer 1 und nach Ziffer 2 erfolgt monatlich an die Tagespflegeperson auf Basis der Bestätigung.

c) Erstattung an den Antragsteller

Eine Erstattung an den Antragsteller ist nur möglich, wenn ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe aber kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages nach dem KiföG M-V besteht. Hierzu ist ein von der Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson bestätigter Nachweis über die tatsächliche Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen und die tatsächliche Höhe der Kosten vorzulegen.

b. Verfahren für Kinder im Hort und in der Schule

Die Abrechnung dieser Leistung erfolgt über die Bildungskarte. In Ausnahmefällen erfolgt eine Rechnungslegung zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger (Jobcenter, LK).

Mit Bewilligung der Leistungen erhält der Antragsteller ein Informationsschreiben zur Vorlage beim Leistungserbringer. Aus dem Informationsschreiben geht der Leistungszeitraum hervor.

Die Leistung ist auf die Bildungskarte zu buchen.

Sofern Leistungen ausnahmsweise durch den Leistungsempfänger bereits bezahlt wurden, kann auf Nachweis eine Erstattung an den Leistungsempfänger erfolgen.

13.7 Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Leistungsbeschreibung

Durch diese Leistung können eine Vielzahl von gesellschaftlich sinnvollen Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen finanziell unterstützt werden. Die Leistung umfasst:

a. Mitgliedsbeiträge

Bezuschusst werden regelmäßig wiederkehrende Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Beiträge für die Teilnahme an Kursen, die durch einen Verein, einen Verband, eine Organisation oder kommerzielle Anbieter insbesondere in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Feuerwehr, Natur- und Umweltschutz angeboten werden.

Nicht unter die Leistung fallen Mitgliedsbeiträge für politische Parteien und deren Nachwuchsorganisationen.

b. Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbar angeleiteten Aktivitäten im kulturellen Bereich

Bezuschusst wird der Musikunterricht an öffentlichen oder privaten Musikschulen.

Darüber hinaus können unterrichtsähnliche Veranstaltungen, Seminare oder Workshops im künstlerisch/kulturellen Bereich an Volkshochschulen, Kunstschulen und Kunsthäusern, Theatern, Bibliotheken, Schulen, Kindertagesstätten und dgl. gefördert werden.

Diese Aktivitäten müssen unter fachkundiger Anleitung stattfinden.

Angestrebt wird eine längerfristige Bindung der Kinder und Jugendlichen an die entsprechende Einrichtung. Zum Kennen lernen künstlerisch/kultureller Aktivitäten sollen jedoch auch kurze Angebote (Schnupperkurse) gefördert werden.

Nicht gefördert werden private Theater-, Kino-, Zoobesuche und dergleichen.

c. Teilnahme an Freizeiten

Kinder- und Jugendfreizeiten sind Maßnahmen, die unter pädagogischer Anleitung von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, von Vereinen Verbänden und Privatanbietern durchgeführt werden. Dazu gehören auch Freizeiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Freizeiten sind Maßnahmen, bei denen die Teilnehmer in der Regel mehrtägig in der Gruppe zusammenleben. Gemeinsame Übernachtungen sind dabei nicht Voraussetzung.

Zu den Freizeiten gehören insbesondere:

- Ferienspiele, Ferienfahrten (auch eintägige), Ferienlager
- Fahrten (auch eintägige) von Vereinen, Jugendclubs und Jugendbegegnungsstätten
- Theaterfreizeiten, Museumsfreizeiten und dergleichen

Leistungsumfang

Für Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird ein Bedarf bis zu 10,00 Euro im Monat berücksichtigt.

Der Betrag kann auf mehrere laufende Leistungen verteilt werden. Reicht der Betrag zur Finanzierung einer oder mehrerer Leistungen nicht aus, so erfolgt nur eine Teilfinanzierung.

Der monatliche Betrag kann teilweise oder vollständig über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten „angespart“ und für einmalige Leistungen verwendet werden.

Der Betrag kann auch kombiniert für laufende und einmalige Leistungen eingesetzt werden.

Bei laufenden Leistungen werden Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsbeiträge und dgl. finanziert.

Bei einmaligen Leistungen werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, die vom Veranstalter unmittelbar veranlasst sind wie Teilnehmerbeiträge, Fahrtkosten, Unterkunftskosten einschließlich Verpflegungskosten und Eintrittsgelder.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach § 28 Absatz 7 Nr. 1 bis 3 SGB II / §34 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB XII können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn diese im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Eine häusliche Ersparnis für die Verpflegung wird nicht angerechnet.

Anspruchsberechtigte

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Verfahren der Leistungsgewährung

a. Antragstellung

ALG II/SGB XII

Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 7 SGB II wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Abs. 1 Satz 4 bzw. Satz 5 SGB II zurück.

WG/KIZ

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6 Abs. 2a BKGG).

b. Bewilligung

Mit Bewilligung der Leistungen erhält der Antragsteller ein Informationsschreiben zur Vorlage beim Leistungserbringer. Aus dem Informationsschreiben geht der Leistungszeitraum hervor.

Die Leistung ist auf die Bildungskarte zu buchen.

Sofern Leistungen ausnahmsweise durch den Leistungsempfänger bereits bezahlt wurden, kann auf Nachweis eine Erstattung an den Leistungsempfänger erfolgen.

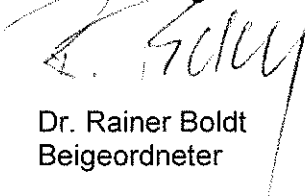
14. Statistische Nachweisführung

Die Leistungsgewährung hat so zu erfolgen, dass eine ständige statistische Auswertung nach Art der bewilligten Leistungen und nach den betroffenen Rechtskreisen der Leistungsempfänger möglich ist.

15. Schlussbestimmungen

Diese Arbeitshinweise treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzen die Arbeitshinweise des Landkreises Rostock vom 01.08.2013.

Güstrow, den 29.01.2016
In Vertretung



Dr. Rainer Boldt
Beigeordneter